

SENIORISSIMO-Teufen.ch

Netzwerk
Senioren mit und für Senioren
in Teufen

Statuten

Statuten

Art. 01 Name

Unter dem Namen „SENIORISSIMO-Teufen“ (gegründet am 12. November 2010) besteht ein konfessionell neutraler und parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB.

Art. 02 Ziele

Der Verein bezweckt und setzt sich folgende Ziele:

- die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der älteren Generation
- die Pflege der Solidarität der Seniorinnen und Senioren untereinander
- die Förderung der Gesundheit und der Selbstständigkeit im Alter
- die Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in Teufen, und zwar auch für die ältere Generation
- die Stärkung sozialer Kontakte unter den Mitgliedern und unter den Generationen
- die Unterstützung der Aktivitäten Anderer für die ältere Generation

Art. 03 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- als Einzelmitglieder natürliche Personen aus der Gemeinde und der Region, die das 50. Altersjahr überschritten haben.
- als Kollektivmitglieder politische und Kirchengemeinden, Vereine, Unternehmen und Institutionen.

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Geschäftsjahres möglich, d.h. auf Ende des Kalenderjahres. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden; Er ist ohne Begründung möglich.

Art. 04 Organe

Mitgliederversammlung
Vorstand
Kontrollstelle

Art. 05 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Ordentlicherweise tritt sie in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zusammen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle sowie des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. die Genehmigung des Voranschlages.
5. die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
6. die Wahl der Kontrollstelle.
7. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
solche Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
8. die Änderung der Statuten.
9. die Auflösung des Vereins.

Der Versand der Einladungen mit Traktandenliste hat mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Art. 06 Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung über alle Verhandlungsgegenstände erfolgt in der Regel mit offenem Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei allen Abstimmungen haben Einzel- und Kollektivmitglieder je 1 Stimme.

Art. 07 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist das Vollzugs- und Verwaltungsorgan des Vereins; er entscheidet über alle Belange, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand regelt die Unterschriftskompetenzen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

Art. 08 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und unterbreitet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 09 Finanzen

Die Mittel des Vereins werden beschafft

1. durch Mitgliederbeiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder
2. Passivmitglieder und Gönner
3. durch Erträge aus dem Vermögen
4. durch Zuwendungen wie Geschenke, Kranzenthhebungsspenden, Vermächtnisse, Sponsorenbeiträge, Spenden usw.

Art. 10 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten haften ausschliesslich die Mittel des Vereins.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Publikationsorgan

Die Mitteilungen des Vereins erfolgen in vereinsinternen Rundschreiben oder Rundmails und/oder auch in der Vereinshomepage nach deren Einrichtung.

Die Ausschreibung der Veranstaltungen erfolgt in Organen gemäss einer separaten Liste.

Art. 12

Schlussbestimmung

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen den Altersheimen der *Gemeinde Teufen* zu übertragen.

Die Statuten treten nach *Genehmigung* durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

SENIORISSIMO-Teufen.ch

Netzwerk Senioren mit und für Senioren

Von der Mitgliederversammlung genehmigt am 12.11.2010

Änderung Art. 3 (Ergänzung Gönner und Passivmitglieder)
genehmigt an der JHV am 21.03.2012